



Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln und Bowling
mit den Sektionen Bowling - Classic - Schere

S a t z u n g

Inhaltsverzeichnis

Seite

2 / 3

I. Grundlagen des Verbandes

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	4
§ 2 Zweck und Aufgaben	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Grundsätze der Verbandstätigkeit, Dopingbekämpfung	5
§ 5 Rechtsgrundlagen und Verbandsordnungen.....	5 / 6

II. Mitglieder des Verbandes, Rechte und Pflichten, Beitragswesen

§ 6 Arten der Mitgliedschaft	6
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	7
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	8
§ 10 Beiträge.....	8

III. Organe des Verbandes

§ 11 Organe des Verbandes	8
§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung des LFV	9/10
§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung des LFV	10
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung des LFV.....	10
§ 15 Geschäftsführende Präsidium	10
§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Präsidiums.....	11
§ 17 Präsidium	11
§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums.....	11

IV. Sektionen / Abteilungen des LFV

§ 19 Grundsätze für die Arbeit der Sektionen/ Abteilungen	11 / 12
---	---------

V. LFV-Jugend, sonstige Gremien, Verbandsgerichtbarkeit des LFV

§ 20 LFV-Jugend	12
§ 21 Rechtsorgane.....	13
§ 22 Rechnungsprüfer	13
§ 23 Ausschüsse.....	13
§ 24 Ehrenrat	13

VI. Verbandsleben

§ 25 Datenschutz	14
§ 26 Haftungsbeschränkungen	14
§ 27 Satzungsänderungen	15

VII. Auflösung des LFV, Vermögensbindung und Inkrafttreten

§ 28 Auflösung und Vermögensbindung	15
§ 29 Inkrafttreten	16

Der LFV hat gleichberechtigte weibliche, männliche und diverse Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seiner Satzung, in seinen Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“, z.B. der Präsident, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen und diversen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

Präambel / Vorwort

Der Landesfachverband Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln und Bowling gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeitenden orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und die Mitarbeitenden pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein fördert die Inklusion von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung sowie die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

I. Grundlagen des Verbands

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein, der mit nachfolgend aufgeführter Satzung seine rechtliche Grundlage erhält, führt den Namen: „Landesfachverband Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln und Bowling“, in der Folge abgekürzt mit LFV bezeichnet.
- (2) Der LFV ist ein in das Vereinsregister des Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein unter der Nummer 2587 mit dem Sitz in Ludwigshafen eingetragener Verein (e.V.).
- (3) Der Landesfachverband Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln und Bowling wurde am 31.05.1953 in Mainz gegründet. Der LFV ist Mitglied des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. (DKB), der Deutschen Bowling Union e.V. (DBU), des Deutschen Kegler Bundes Classic e.V. (DKBC), des Deutschen Schere-Kegler Bundes e.V. (DSKB), des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e.V. (LSB) und der Sportbünde Pfalz, Rheinland und Rheinhessen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des LFV ist:

- (1) Die Förderung, die Koordinierung und Vertretung des Rheinland-Pfälzischen Kegel- und Bowlingsport, als Spitzen- und Leistungssport sowie Breiten- und Freizeitsport.
- (2) Der LFV ist eine Interessensgemeinschaft der den Kegel- und Bowlingsport betreibenden Vereine und Verbände in Rheinland-Pfalz, der Sektionen Bowling, Classic, und Schere, sowie der regionalen Fachverbände Pfalz, Rheinhessen und Rheinland.
- (3) Der LFV betreibt, fördert und unterstützt die Jugendarbeit in den Sektionen und Fachverbänden.
- (4) Der Zweck des LFV wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erarbeitung, Festlegung und Durchführung bahnartübergreifender Konzepte und Konzeption sowie Schaffung der damit verbundenen Rahmenbedingungen;
 - Landesmeisterschaften und andere sportliche Maßnahmen zu veranstalten und durchzuführen;
 - Unterstützung der Jugendarbeit in den drei Sektionen im Sinne der Deutschen Sportjugend (dsj) und des olympischen Sportbundes (DOSB);
 - Koordinierung und Förderung der Kaderathleten*innen auf Landesebene;
 - Sicherstellen einer hochwertigen Traineraus- und -fortbildung;
 - Vertretung von gemeinsamen Interessen und Repräsentation gegenüber nationalen und internationalen Organisationen und Verbänden;
 - Oberstes Sportgericht in Rheinland-Pfalz für die drei Sektionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der LFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig;er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des LFV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Sinn der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe des LFV arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Ersatz notwendiger und nachgewiesener Auslagen (§ 670 BGB), kann gewährt werden, sofern die Mittel hierfür im Haushaltsplan bewilligt worden sind.
- (4) Eine Ehrenamtszuschale (§3Nr. 26a EStG) oder eine Vergütung kann geleistet werden. Ob und in welcher Höhe entscheidet das Präsidium.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Grundsätze der Verbandstätigkeit, Dopingbekämpfung

- (1) Der LFV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und bekennt sich zur freiheitlich – demokratischen Grundordnung. Er untersagt extremistische, rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, und tritt diesen entschieden entgegen.
- (2) Der LFV bekämpft jede Form des Dopings und tritt für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und /oder Methoden zu unterbinden.
- (3) Der LFV untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gem. dem NADA-Code und der aktuellen „Liste verbotener Substanzen und der verbotenen Methoden“ der WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur).
- (4) Der LFV unterwirft sich den Regelungen des NADA-Codes in seiner jeweils geltenden Fassung und erkennt dessen Regelungen an. Dies gilt auch für alle Organmitglieder, Beschäftigten, Sportler und im Auftrag des LVF und seinen Sektionen handelnden Personen.
- (5) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping- Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Einzelheiten insbesondere die Art der Sanktionen und die Befugnis zu ihrer Verhängung regelt die Anti-Doping-Ordnung des DKB.

§ 5 Rechtsgrundlagen und Verbandsordnungen

- (1) Die Satzung bildet die Grundlage für die Tätigkeit des LFV und ihrer Organe.
- (2) Der LFV gibt sich neben der Satzung, Verbandsordnungen, die das interne Verbandsleben ergänzend regeln.

- (3) Die folgenden Verbandsordnungen des LFV sind nicht Bestandteil dieser Satzung, haben nur satzungsergänzenden Charakter und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung folgender Verbandsordnung ist ausschließlich die LFV Versammlung zuständig:

- Jugendordnung

Für den Erlass, Änderung und Aufhebung folgender Verbandsordnungen ist ausschließlich das Präsidium zuständig:

- Datenschutzordnung
- Ehrenordnung
- Finanz- und Gebührenordnung
- Geschäftsordnung
- Versammlungs- und Wahlordnung

Für den Erlass, Änderung und Aufhebung folgender Verbandsordnung ist ausschließlich das Verbandsgericht zuständig.

- : Geschäftsordnung des Landesverbandsgerichts

- (4) Verbandsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, der Bekanntgabe auf der Homepage des Verbandes unter www.lfv-kegeln-rlp.de. . Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Verbandsordnung.
- (5) Die erlassenen Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen der LFV-Organen sind, in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, für die Sektionen verbindlich.

II. Mitglieder des Verbandes, Rechte und Pflichten, Beitragswesen

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Vereine in Rheinland-Pfalz, die Kegeln und Bowling sportlich betreiben.
- (2) Natürliche und juristische Personen, die sich nicht aktiv am Kegel- und Bowlingsport beteiligen, als fördernde Mitglieder.
- (3) Die Fachverbände (Bowling/Kegeln) Pfalz, Rheinhessen und Rheinland sind originäre Mitglieder des LFV.
- (4) Personen, die sich um den Kegel- und Bowlingsport besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn ein schriftlicher Antrag gestellt wird.
- (2) Der Antrag ist an die Geschäftsstelle des LFV, unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung und Ordnungen, des LFV zu richten.
Mit dem Antrag zur Aufnahme für Vereine in den LFV sind einzureichen:
 - die Satzung des antragstellenden Vereines;
 - Verzeichnis der Vorstandsmitglieder;
 - Nachweis der Gemeinnützigkeit;
 - Nachweis über bestehende oder beantragte Mitgliedschaften beim zuständigen Sportbund.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds oder dessen Ablehnung entscheidet das geschäftsführende Präsidium binnen vier Wochen. Gegen eine Ablehnung kann Berufung eingelegt werden, über die das Landesverbandsgericht entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) **durch Austritt.** Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. des Jahres, dem geschäftsführendem Präsidium, des LFV schriftlich mitgeteilt werden;
- b) Tot bei natürlichen Personen bzw. Löschung der juristischen Person;
- c) wenn die Mitgliedschaft im Sportbund / Fachverband nicht mehr besteht;
- d) durch Ausschluss,

Der Ausschluss erfolgt durch Beschlussfassung des Verbandsgerichtes auf Antrag des Präsidiums, und zwar in nachfolgend bezeichneten Fällen:

- a) wenn die satzungsgemäßen Pflichten gröblich verletzt und die Verstöße, trotz der vom Präsidium erfolgten schriftlichen Abmahnungen, fortgesetzt werden.
- b) wenn das Mitglied seinen beim LFV oder den Sektionen eingegangenen Verpflichtungen, trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses, nicht nachkommt.
- c) wenn das Mitglied vorsätzlich in grober Weise gegen die Interessen oder Grundsätze des LFV verstößt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss,

ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung von einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des LFV und dessen Veranstaltungen teilzunehmen, Vergünstigungen des LFV zu den ausgeschriebenen Bedingungen zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder des LFV sind an dessen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse, sowie die Entscheidungen der LFV-Versammlung, des LFV Präsidiums und des Landesverbandsgerichts gebunden
- (3) Die Satzungen der Vereine dürfen nicht in Widerspruch zu der Satzung des LFV stehen.
- (4) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht
- (5) Änderungen der Satzungen der Vereine oder personelle Veränderungen in den Vereinsvorständen sind der Geschäftsstelle des LFV innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben.

§ 10 Beiträge

- (1) An den LFV ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe dies Beitrages wird von der LFV Versammlung festgelegt
- (2) Zahlungstermin ist der 28.02. des Geschäftsjahres
- (3) Zahlungsrückstände schließen die satzungsmäßigen Rechte auf die Dauer des Verzugs aus.
- (4) Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind im LFV beitragsfrei

III. Organe des Verbandes

§ 11 Organe des Verbandes

- Die LFV-Versammlung
- Das geschäftsführende Präsidium
- Das Präsidium
- Der Jugendtag
- Die Sektionen
- Das Landesverbandsgericht
- Der Ehrenrat

§ 12 Ordentliche LFV- Versammlung

Die LFV-Versammlung ist das oberste Organ des LFV. Sie schlägt die Kandidaten für das LFV-Präsidium vor und wählt diese.

- (1) Die ordentliche LFV-Versammlung findet alle zwei Jahre statt. Diese ist entweder im virtuellen Verfahren oder im Präsenzverfahren durchzuführen. Hierüber entscheidet das Präsidium. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung wird das Stimmrecht in elektronischer Form ausgeübt.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des LFV.
- (3) Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine sowie die Mitglieder des LFV-Präsidiums.
- (4) Die Beschlüsse der LFV-Versammlung sind für alle Mitglieder rechtsverbindlich. Die Versammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- (5) Die LFV-Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge bzw. Beschlussfassungen als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder Beschlüsse zur Aufhebung früherer Entscheidungen der LFV-Versammlung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch nach den Regeln des Umlaufverfahrens durchgeführt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Der Präsident des LFV, im Verhinderungsfall einer der beiden Vizepräsidenten, ruft die LFV-Versammlung mit einer Frist von sechs Wochen per Textform ein. Diese Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.
Der Termin für die nächste LFV-Versammlung wird auf der aktuellen LFV-Versammlung festgelegt.
- (7) Der Präsident des LFV, im Verhinderungsfall einer der beiden Vizepräsidenten, leitet die Versammlung
- (8) Alle Mitglieder sind berechtigt bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge mit Begründung zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen bei der Geschäftsstelle des LFV eingereicht werden.
- (9) Die endgültige Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Präsidium festgelegt und mit den Beschlussvorlagen zwei Wochen vor der LFV-Versammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.
- (10) Anträge, die nach der bestimmten Frist eingehen und nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beantragung der Abstimmung zugelassen werden. Die Versammlung beschließt den Zeitpunkt der Behandlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen
- (11) Über den Verlauf der LFV-Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind. Weitere Regelungen zum Ablauf der LFV-Versammlung befinden sich in der Versammlungs- und Wahlordnung.

- (12) Jede ordnungsgemäß einberufene LFV-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (13) In den Sektionen findet zumindest alle zwei Jahre eine Jahreshauptversammlung statt.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten der ordentlichen LFV- Versammlung

Die ordentliche LFV-Versammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Präsidiums
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
- c) Genehmigung der Jahresrechnungen
- d) Genehmigung der Haushaltspläne
- e) Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums
- f) Anträge auf Satzungsänderungen mit Ausnahme der Satzungsänderungen gem. § 16 Absatz 1 Buchstabe j
- g) Anträge auf Änderung von Verbandsordnungen, soweit die MV zuständig ist
- h) Wahl des Präsidiums
- i) Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichtes
- j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- k) Wahl der Rechnungsprüfer
- l) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- m) Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenpräsidenten
- n) Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern
- o) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- p) einschließlich der Höhe und Fälligkeit einer Umlage. Die Höhe der festgesetzten Umlage darf das 10-fache eines Jahresbeitrages pro gemeldetem Vereinsmitglied, nicht übersteigen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche LFV-Versammlungen werden vom Präsidenten des LFV, im Verhinderungsfall von einem der beiden Vizepräsidenten einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder vier Mitglieder des LFV-Präsidiums oder zwei Sektionen dies verlangen. Der Antrag muss schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (2) Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche LFV-Versammlung muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der LFV-Geschäftsstelle die Zahl, der zur Einberufung einer außerordentlichen LFV-Versammlung erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen in Textform mitzuteilen.
- (3) Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen LFV-Versammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Durchführung einer ordentlichen LFV-Versammlung entsprechend.

§ 15 Geschäftsführende Präsidium

- (1) Das geschäftsführende Präsidium im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten. Weitere Mitglieder sind der Geschäftsführer und der Schatzmeister.
- (2) Der LFV wird durch jeweils zwei Mitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam nach innen und außen vertreten.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Präsidiums

(1) Das geschäftsführende Präsidium ist zuständig für:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte des LFV
- b) die Durchführung der Beschlüsse der LFV-Versammlung
- c) das Verwalten des Vermögens
- d) die Aufstellung des Haushaltsplanes für die beiden folgenden Geschäftsjahre
- e) die Buchführung
- f) die Erstellung des Geschäftsberichts
- g) die Vorbereitung und Einberufung der LFV Versammlung
- h) die Anstellung von hauptberuflichen Mitarbeitern
- i) die Beauftragung von freiberuflich Tätigen
- j) Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde aus rechtlichen Gründen verlangt werden
- k) Organisation und Verwaltung von Mitglieder Daten, Mitgliederbeiträgen, Ehrungen
- l) die Entscheidung über Gnadengesuche nach Anhörung des Vorsitzenden der zuletzt tätig gewesenen Rechts- und Verwaltungsinstanz
- m) die Umsetzung von rechtskräftigen Entscheidungen der Rechtsorgane
- n) die Repräsentation und Interessenvertretung gegenüber nationalen und internationalen Organisationen und Verbänden.

- (2) Das geschäftsführende Präsidium tritt auf Einladung durch den Präsidenten oder bei Bedarf zusammen. Die Einladung wird in Textform übermittelt. Die Tagung des geschäftsführenden Präsidiums kann auch virtuell erfolgen.

§ 17 Präsidium

Dem Präsidium des LFV gehören an:

- Der Präsident
- Zwei Vizepräsidenten
- Die Leiter der Sektionen
- Der Geschäftsführer
- Der Schatzmeister
- Der Landesjugendwart
- Der Landeslehrwart
- Der Beauftragte für den Leistungssport
- Der Referent für Breiten- und Freizeitsport
- Die Vorsitzenden der Fachverbände Pfalz, Rheinhessen und Rheinland

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

- Die Aufhebung von Beschlüssen und Maßnahmen der Sektionen, wenn sie der bestehenden Satzung, den Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften und Entscheidungen des LFV widersprechen, dies gilt nicht für die Entscheidungen der Rechtsorgane;
- die Beschlussfassung von bahnartübergreifenden Konzepten und Konzeptionen;
- den Erlass, Änderung und Aufhebung von Verbandsordnungen, soweit diese in der Zuständigkeit des Präsidiums liegen.

IV. Sektionen / Abteilungen des LFV

§ 19 Grundsätze für die Arbeit der Sektionen / Abteilungen

- (1) Der Sportbetrieb des LFV ist in Fachgebiete, sogenannte Sektionen, aufgegliedert. Die Sektionen haben die Aufgabe und das Recht, ihr Fachgebiet im Sinne der Zielsetzung des LFV selbständig zu verwalten. Zur Erfüllung der Sektionsaufgaben definieren die Sektionen ihren Aufbau und erstellen eine Verwaltungsordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des LFV, des DKB und der Disziplinverbände (DKBC, DBU und DSKB) stehen darf.
- (2) Jede Sektion wird von einem Sektionsvorstand geleitet. Dieser besteht mindestens aus:
 - a. dem Leiter der Sektion
 - b. dem stellvertretenden Sektionsleiter
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Jugendleiter
- (3) Der Sektionsvorstand ist gegenüber dem Präsidium des LFV für die ordnungsgemäße Führung Sektionsgeschäfte verantwortlich und auf Verlangen zur Berichtserstattung verpflichtet.
- (4) Der jeweilige Sektionsleiter oder der Stellvertreter vertritt seine Sektion im Präsidium des LFV.
- (5) Die Mitglieder des Sektionsvorstandes, ausgenommen der Jugendleiter, werden von den Versammlungen ihrer Sektion gewählt. Außerdem sind Rechnungsprüfer zu wählen.
- (6) Sektionsversammlungen werden nach Bedarf vom Sektionsleiter oder vom Präsidium einberufen. Weiteres regelt die entsprechenden Ordnungen der Sektion.
- (7) Änderungen in der Sektion (z.B. Sektionsvorstand, Ordnungen) sind dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Das Präsidium kann den Sektionen die Führung eigener Kassen genehmigen. Wird eine eigene Kasse geführt, so sind gesetzliche und steuerliche Vorschriften zu beachten. Sie sind berechtigt, mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums,

zusätzlich zum Vereinsbeitrag eigene Sektionsbeiträge zu erheben und Geschäftskonten zu führen.

- (9) Die Jugendgruppen der einzelnen Sektionen können ihre Arbeit in Übereinstimmung mit den Zielen des LFV (§ 2) selbständig gestalten.

V. LFV-Jugend, sonstige Gremien, Verbandsgerichtbarkeit des LFV

§ 20 LFV Jugend

- (1) Die Zuständigkeit, Aufgaben und Organisation sind in der Jugendordnung des LFV geregelt. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch die LFV-Versammlung.
- (2) Die LFV-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der vom LFV erlassenen Ordnungen selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr vom LFV zur Verfügung gestellten und sonst zugeflossenen Mittel selbst.

§ 21 Rechtsorgane

(1) Die Rechtsprechung

- des LFV umfasst alle Vorkommnisse auf Landesebene, welche Festlegungen der Satzung, Ordnung zuwiderlaufen oder das Ansehen des LFV schädigen.
- Der Rechtsweg führt vom Verein über die Rechtsorgane der jeweiligen Sektion zum Landesverbandsgericht.

(2) Das Landesverbandsgericht

Das Landesverbandsgericht ist die letzte Rechtsinstanz im LFV. Es besteht aus drei offiziellen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die so zu wählen sind, dass jede der Sektionen des LFV, im Landesverbandsgericht vertreten ist.

Die Mitglieder des Landesverbandsgerichts dürfen keinem anderen Rechtsorgan im LFV angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 22 Rechnungsprüfer

- (1) Die LFV-Versammlung wählt zwei Kassen- und Rechnungsprüfer, sowie je einen persönlichen Ersatzmann. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassen- und Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des LFV, erstatten auf der LFV-Versammlung Bericht und beantragen die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Präsidiums.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.

§ 23 Ausschüsse

- Ausschüsse werden bei Bedarf durch das geschäftsführende Präsidium eingesetzt.

§ 24 Ehrenrat

- (1) Das Präsidium benennt drei Personen als Mitglieder des Ehrenrats, die auf der LFV-Versammlung bestätigt werden. Ihre Amtszeit beträgt 10 Jahre.
- (2) **Dem Ehrenrat obliegt es:**
 - Ehrungen von Präsidiumsmitgliedern und sonstigen verdienten Mitgliedern vorzuschlagen.
 - Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des LFV eine Vermittlung zu versuchen.

VI. Verbandsleben

§ 25 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den LFV erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den LFV erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Datenverwendung erlässt der LFV eine Datenschutzordnung, die durch das Präsidium beschlossen wird.

§ 26 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der LFV, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbandes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 27 Satzungsänderungen

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen erforderlich, mit Ausnahme der Satzungsänderungen gem. § 16 Absatz 1 Buchstabe j.

In diesen Fällen ist das geschäftsführende Präsidium analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

- (2) Eine Satzungsänderung erlangt erst Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der LFV Versammlung in das Vereinsregister.
- (3) Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der Homepage des LFV unter www.lfv-kegeln-rlp.de bekanntzugeben.

VII. Auflösung des LFV, Vermögensbindung und Inkrafttreten

§ 28 Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Über die Auflösung der Körperschaft des LFV kann nur in einer außerordentlichen LFV-Versammlung entschieden werden. Die Einladung zu dieser Versammlung muss spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin erfolgen und den Antrag zur Auflösung mit entsprechender Begründung enthalten.
- (2) Die zwecks Auflösung des LFV einberufene LFV-Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn zumindest dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Auch bei der Abstimmung zum Beschluss der Auflösung des LFV ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.
- (3) Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht zumindest dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des LFV auf der LFV-Versammlung anwesend, muss binnen vier Wochen eine neue außerordentliche LFV-Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des LFV beschließen kann.
- (4) Im Fall der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Kegel- und Bowlingsport) zu verwenden hat.
- (5) Sollte der DKB diese Voraussetzung nicht erfüllen oder ist der DKB zu diesem Zeitpunkt bereits ebenfalls aufgelöst, kann die Auflösungsversammlung des LFV nach Rücksprache mit dem für den LFV zuständigen Finanzamt über die abschließende Mittelverwendung entscheiden.

§ 29 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wird mit Beschlussfassung der LFV-Versammlung am 15.08.2021 wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Änderungen

Erstellt am 12.09.1965

Geändert in der LFV-Versammlung am 25.08.1985 in Kaiserslautern

Geändert in der LFV-Versammlung am 23.06.1991 in Trier

Geändert in der LFV-Versammlung am 16.07.1995 in Idar-Oberstein/Weierbach

Geändert in der LFV-Versammlung am 13.07.1997 in Lauterecken

Geändert in der LFV-Versammlung am 11.07.1999 in KL-Hohenecken

Geändert in der LFV-Versammlung am 09.07.2005 in Ludwigshafen

Neufassung beschlossen in der LFV-Versammlung am 23.06.2007 in Welling

Geändert in der außerordentlichen LFV-Versammlung am 28.09.2007 in Kaiserslautern

Geändert in der LFV-Versammlung am 05.07.2009 in Hertlingshausen

Geändert in der LFV-Versammlung am 26.07.2015 in Kaiserslautern

Geändert in der LFV-Versammlung am 13.08.2017 in Morbach

Neufassung beschlossen in der LFV-Versammlung am 15.08.2021 in Kaiserslautern

Geändert in der Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums am 30.12.2021 in Ludwigshafen/Oggersheim, Änderung der Satzung gem. § 16 (1) Buchstabe J

**Für das Präsidium des Landesfachverbands
Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln und Bowling**

Ludwigshafen-Oggersheim, den 30.12.2021

Bernd Sauer-Bossing

Bernd Sauer-Bossing

Präsident LFV Rheinland-Pfalz